

Verfassung

AWO Kinderhaus Eglharting



Inklusion verbindet



Kreisverband
Ebersberg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Abschnitt 1: Verfassungsorgane (Gremien).....	2
§ 1 Verfassungsorgane.....	2
§ 2 Morgenkreis.....	2
§ 3 Kinderkonferenz.....	2
§ 4 Interessensgruppen.....	3
§ 5 Hausversammlung.....	3
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche.....	4
§ 7 Wohlbefinden.....	4
§ 8 Freispielzeit.....	4
§ 9 Eingewöhnung.....	5
§ 10 Angebote.....	5
§ 11 Essen und Trinken.....	6
§ 12 Kleidung.....	6
§ 13 Körperpflege- und Sauberkeitserziehung.....	7
§ 14 Wickeln/Sauberkeitserziehung.....	7
§ 15 Schlafen und Ruhen.....	8
§ 16 Haus- und Raumgestaltung.....	8
§ 17 Feste und Feiern.....	9
§ 18 Ausflüge.....	9
§ 19 Hausregeln.....	9
§ 20 Beschwerden der Kinder.....	10
§ 21 Sicherheit.....	11
Abschnitt 3: Geltungsbereich, Inkrafttreten, Verfassungsänderungen.....	11
§ 22 Geltungsbereich.....	11
§ 23 Inkrafttreten.....	11
§ 24 Verfassungsänderungen.....	11
Abschnitt 4: Einführung und Übergangsbestimmungen.....	12
§ 54 Einführung.....	12

Präambel¹

(1) Vom 17.02 bis 19.02.21 trat das pädagogische Team des AWO Kinderhauses Eglharting als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Das pädagogische Personal verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach diesen Grundrechten aus.

(3) Die Beteiligung der Kinder ist eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse, die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns und einen aktiven Kinderschutz.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane (Gremien)

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des AWO Kinderhauses Eglharting sind die Morgenkreise und Kinderkonferenzen in den jeweiligen Gruppen, die Interessensgruppen und die Hausversammlung.

§ 2 Morgenkreis

(1) Der Morgenkreis findet in der Regel täglich im Kindergarten und in der Krippe statt.

(2) Der Morgenkreis setzt sich aus allen in den jeweiligen Gruppen anwesenden Kindern und pädagogischen Kräften zusammen. Die Kinder haben zudem das Recht, an den Morgenkreisen der anderen Gruppen teilzunehmen.

(3) Der Ablauf und die Inhalte des Morgenkreises werden durch die Kinder und den pädagogischen Kräften gemeinsam bestimmt.

(4) Sind Entscheidungen im Morgenkreis zu treffen geschieht dies mit einfacher Mehrheit.

(5) Haben die Inhalte der Themen oder die getroffenen Entscheidungen eine längerfristige Auswirkung für die Gruppe werden diese visualisiert.

§ 3 Kinderkonferenz

(1) Die Kinderkonferenz findet in der Regel einmal in der Woche in den Kindergarten- gruppen statt.

(2) Die Kinderkonferenz setzt sich aus allen anwesenden Kindern und pädagogischen Kräften zusammen.

(3) Die Kinderkonferenz entscheidet über alle Themen und Angelegenheiten, die die jeweilige Gruppe betreffen. Außerdem finden nötige Vorgespräche oder Entscheidungen für den Kinderbeirat statt.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt, wenn die Entscheidung eine große Auswirkung für die Gruppe hat. Ansonsten entscheidet die einfache Mehrheit.

¹ Präambel = Vorwort, Einleitung

(5) Themen und Inhalte der Kinderkonferenz können von den Kindern oder dem pädagogischen Personal eingebracht werden. Die Themen werden im Vorfeld schriftlich in den Gruppen gesammelt oder am Beginn der Kinderkonferenz durch die Kinder mündlich eingebracht.

(6) Die Kinderkonferenz wird von einer pädagogischen Kraft moderiert.

(7) Die Inhalte und alle getroffenen Entscheidungen werden sichtbar für alle Anwesenden in Symbolschrift protokolliert. Die Kinder werden eingebunden. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern genehmigt und danach veröffentlicht.

(8) Die Kinder aus der Krippengruppe werden langsam an die Struktur und den Ablauf einer Kinderkonferenz herangeführt. Die Kinder werden unterstützt eine Gesprächskultur in der Gruppe zu entwickeln. Außerdem werden sie an demokratische Entscheidungsverfahren herangeführt, in dem sie regelmäßig über für sie relevanten Themen abstimmen dürfen.

§ 4 Interessensgruppen

(1) Interessensgruppen können vom pädagogischen Personal oder den Kindern einberufen werden.

(2) Die Abgeordneten der Interessensgruppe setzen sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern und dem zuständigen pädagogischen Personal zusammen. Die Kinder werden zeitnah über das Thema und das Treffen informiert.

(3) Die Themen ergeben sich aus den aktuellen Themen und Situationen der Gruppen oder werden durch das pädagogische Personal eingebracht z.B. anstehende Feste, Konflikte, Wünsche

(4) Die Abgeordneten können Entscheidungen stellvertretend für alle Kinder des Kinderhauses treffen. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Kräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit. Die Abgeordneten können jedoch auch Entscheidungen an alle Kinder und Mitarbeitenden weitergeben. Dies Entscheidungen/Wahlen werden von dem Ausschuss vorbereitet.

(5) Die Moderation obliegt dem pädagogischen Personal.

(6) Der Transfer wichtiger Informationen und Entscheidungen wird durch die Kinder an die Gruppen weitergegeben. Ein Protokoll informiert darüber.

§ 5 Hausversammlung

(1) Die Hausversammlung kann nach Bedarf vom pädagogischen Personal einberufen werden.

(2) An der Hausversammlung nehmen alle Kinder und pädagogischen Kräfte teil, solange es für das einzelne Kind keine Überforderung darstellt.

(3) Die Themen der Hausversammlung betreffen alle Kinder, vorrangig geht es um Informationen, Auftakt- oder Abschlussveranstaltungen von Projekten und Aktionen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung genügt die einfache Mehrheit. Die verschiedenen Wahlmöglichkeiten wurden zuvor in den Kinderkonferenzen/ im Kinderbeirat ausgewählt und den Kindern vorgestellt.

(5) Die Moderation übernimmt das pädagogische Personal. Die Inhalte und alle getroffenen Entscheidungen werden sichtbar für alle Anwesenden protokolliert. Das Protokoll wird im Eingangsbereich für alle veröffentlicht.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Tagesablauf

(1) Das Grundgerüst des Tagesablaufes bestimmt das pädagogische Personal.

Dazu gehören die Zeiten für:

- Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung
- die Sitzungen der Gremien
- Freispielzeit
- Gartennutzung
- Mahlzeiten
- Schlaf- und Ruhezeiten
- Angebote jeder Art (Extern und Kitaintern)

(2) Das pädagogische Personal verpflichtet sich, den Tagesablauf regelmäßig zu überprüfen und nach den Bedürfnissen der Kinder auszurichten und ggf. anzupassen.

(3) Die Kinder haben das Recht eigene Wünsche und Ideen für die Tages- und Wochengestaltung einzubringen. Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich diese zu prüfen und die Kinder über diesbezügliche Entscheidungen zu informieren.

§ 7 Wohlbefinden

(1) Die Kinder haben das Recht eigene Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen zu äußern. Das pädagogische Personal nimmt diese ernst und unterstützt die Kinder dabei.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden mit wem sie eine körperliche oder emotionale Nähe eingehen und die eigenen Grenzen diesbezüglich aufzuzeigen. Hierzu zählt zum Beispiel neben wem sie sitzen wollen oder wem sie die Hand geben.

(3) Dieses Recht der Kinder kann bei Angeboten wie zum Beispiel Morgenkreise, Mittagessen gewährt werden, solange

- eine Auswahl/ Tauschmöglichkeit zwischen den Kindern besteht und
- keine pädagogischen Gründe dagegensprechen.

Bei Ausflügen behält sich das pädagogische Personal das Recht vor zu bestimmen, dass ein älteres Kind mit einem jüngeren Kind geht.

(4) Die Kinder haben das Recht auf eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden wie sie die Begrüßung und Verabschiedung gestalten.

§ 8 Freispielzeit

(1) Jedes Kind hat das Recht innerhalb der festgelegten Freispielzeit selbst zu entscheiden wo, was, wie, wie lange und mit wem es spielt, sofern die nach § 19 festgelegten Hausregeln nicht verletzt werden.

(2) Das pädagogische Personal verpflichtet sich, den Kindern die möglichen Spielbereiche und Materialien zur Verfügung zu stellen und anzubieten.

(3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor

- die Kindergartenkinder zu verpflichten ihren Spielort außerhalb des Gruppenraumes nach vereinbarten Regeln bekannt zu geben.
- Spielbereiche aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen zu begrenzen oder zu sperren.
- die Anzahl der Kinder aus pädagogischen Gründen in den Spielbereichen zu erhöhen oder zu reduzieren.
- dass die Kinder ihre verwendeten Gegenstände/ Materialien im Spielbereich belassen und nach dem Spielen aufräumen.
- Spielmaterial aus pädagogischen Gründen zu begrenzen (z.B. Materialien je nach Entwicklungsstand des Kindes anzubieten).
- Spielpartner aus pädagogischen Gründen für eine bestimmte Zeit zu trennen.

(4) Die Kinder haben das Recht, je nach Alter und Entwicklungsstand auch an Orten alleine zu spielen, ohne direkte Anwesenheit einer pädagogischen Kraft. Die pädagogische Kraft unterstützt jedes Kind dabei, dieses Recht Schritt für Schritt nutzen zu können.

§ 9 Eingewöhnung

(1) Die Kinder der Krippengruppe haben das Recht mitzuentcheiden in welche Kindergartengruppe sie wechseln wollen, solange es organisatorisch möglich ist. Kinder, die neu im Kinderhaus angemeldet werden, können bei der Anmeldung Wünsche äußern bzw. vertreten ihre Eltern ihre Interessen.

(2) Die Kinder haben das Recht, dass sie in der Eingewöhnung durch ihre Eltern begleitet werden. Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich gemeinsam mit den Eltern eine individuelle, feinfühligere Eingewöhnung zu gestalten. Das Kind hat das Recht, dass seine Bedürfnisse und sein Entwicklungsstand dabei berücksichtigt werden.

(3) Die Kinder haben das Recht, dass sie ihre Bezugsperson innerhalb der Gruppe auf Wunsch wechseln können. Die Sorgeberechtigten und das pädagogische Personal haben die Verantwortung, die nonverbalen und verbalen Signale des Kindes diesbezüglich wahrzunehmen und dem Wunsch des Kindes entsprechend zu handeln.

(4) Die Kinder haben das Recht innerhalb der angebotenen Wahlmöglichkeiten einen Garderobenplatz zu wählen.

§ 10 Angebote

(1) Die Kinder haben das Recht über die Themenauswahl, Planung und Durchführung der Angebote in der Einrichtung mitzuentcheiden.

(2) Das pädagogische Personal bietet situationsorientiert und an den Interessen der Kinder orientiert zusätzliche Angebote an.

(3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden an welchen Angeboten es teilnimmt. Die pädagogische Kraft hat die Aufgabe das Kind in seiner Selbstbildung zu unterstützen und neue Erfahrungen zu ermöglichen. Letztendlich hat das Kind aber die Entscheidung darüber, ob es das Angebot annimmt.

(4) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Teilnahme der Kinder an folgenden Angeboten als verbindlich zu bestimmen:

- die Vorschulangebote der zukünftigen Schulkinder
- das Bewegungsangebot
- die individuellen Förderangebote einzelner Kinder, zum Beispiel durch externe Fachkräfte
- die Teilnahme an den Gremiensitzungen, sobald das Kind entwicklungsbedingt dazu in der Lage ist

§ 11 Essen und Trinken

(1) Allgemein

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wie viel sie von den angebotenen Speisen und Getränke essen und trinken wollen. Dieses Recht besteht, sofern es keine medizinischen Gründe gibt die dagegensprechen und ausreichend für alle da ist. Dieses Selbstbestimmungsrecht des Kindes respektiert das Team. Nach Bedarf erinnert die pädagogische Kraft das Kind an religiöse oder andere Werte der Eltern, die das Verzehren bestimmter Speisen verbieten.

Das pädagogische Team behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass

- Kinder, die nicht am Mittagessen angemeldet sind, in dieser Zeit ihre mitgebrachten Speisen verzehren können.
- die Getränke vom Kinderhaus gestellt werden, solange keine medizinischen Gründe dagegensprechen.

(2) Das pädagogische Personal bestimmt die Zeiten und Orte für die Mahlzeiten. Die Kinder können zwischen verschiedenen Mittagsessenszeiten wählen. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie die Möglichkeit der gleitenden Brotzeit nutzen wollen. Die pädagogische Kraft erinnert die Kinder nach Bedarf. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, auf welchem Platz sie während dem Essen sitzen wollen.

Allerdings kann den Kindern nach Verstößen gegen die Tischregeln oder aus pädagogischen Gründen das Recht der freien Platzwahl vorübergehend entzogen werden.

(3) Die Kindergartenkinder haben das Recht, für sich passendes Geschirr und Besteck zum Essen zu wählen. In der Krippe gibt dies das pädagogische Personal vor. Die Kinder können sich selbständig das Essen nehmen, dabei werden sie je nach Entwicklungsstand unterstützt. Im Garten dürfen die Kinder aus der Brotzeitbox essen.

§ 12 Kleidung

(1) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wie sie sich im Innenbereich kleiden. Die pädagogischen Kräfte bestimmen,

- dass die Kindergartenkinder im Gruppenraum zwischen Hausschuhe, Socken oder Barfuß wählen können.
- dass die Krippenkinder zwischen Hausschuhen, Stoppersocken oder Barfuß wählen können.
- dass die Kinder im Kinderhaus mindestens Unterbekleidung tragen.

(2) Die Kindergartenkinder dürfen selbst entscheiden, wie sie sich im Außenbereich der Einrichtung kleiden, sofern genug Wechselwäsche vorhanden ist. Die pädagogischen Kräfte haben das Recht, die Kinder auf mögliche Folgen ihrer Kleiderwahl hinzuweisen, wenn diese für sie nicht passend an den Wettergegebenheiten und dem Spielverhalten ausgewählt wurde. Zum Beispiel ohne Matschhose auf einer nassen Rutsche spielen.

(3) Die pädagogischen Kräfte führen die Krippenkinder langsam an das Selbstbestimmungsrecht der Außenkleidung heran.

(4) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

- dass die Kinder eine Kopfbedeckung zum Schutz vor Sonnenstrahlung tragen und sich eincremen müssen.
- dass die Kinder im Sommer eine Badebekleidung beim Wasserspaß tragen.
- dass die Kinder an besonderen Gefahrenpunkten (z.B. auf der heißen Rutsche, beim Spiel mit Fahrzeugen, auf der Eisenrampe) Schuhe tragen müssen.
- dass die Krippenkinder im Body/ Windel oder Schlafkleidung schlafen.

(5) Die Rechte in den Absätzen (1) und (2) werden eingeschränkt, wenn

- eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nicht angemessener Bekleidung befürchtet wird. Hier findet jeweils ein Austausch mit den Eltern und dem Kind statt.
- das Kind auch nach einer längeren Unterstützung seine Kleidung für den Außenbereich falsch einschätzt und seine körperlichen Signale nicht wahrnimmt.

§ 13 Körperpflege- und Sauberkeitserziehung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf die Achtung und den Schutz seiner Intimsphäre.

(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wann es auf die Toilette gehen möchte. Das pädagogische Personal erinnert bei Bedarf.

(3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden wo es sich umziehen möchte, solange der Schutz der Intimsphäre gewahrt ist.

(4) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder

- nach dem Toilettengang, vor den Mahlzeiten und bei Verschmutzung ihre Hände waschen.
- die gängigen Hygieneregeln (Nase putzen, Armbeuge niesen und husten) anwenden.
- sich umziehen müssen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Kräfte Materialien/ Räumlichkeiten mit ihrer schmutzigen Kleidung verunreinigen und ihre Kleidung durchnässt ist.

§ 14 Wickeln/Sauberkeitserziehung

(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es gewickelt wird.

(2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor zu bestimmen das jedes Kind nach Bedarf gewickelt wird. Der Bedarf ist vorhanden, wenn sich durch Ausscheidungen andere Personen belästigt fühlen, eine Verschmutzung befürchtet wird, die Windel nicht mehr hält oder eine Gesundheitsgefährdung droht.

- (3) Das Kind hat das Recht, dass die pädagogische Kraft feinfühlig das Wickeln gestaltet.
- (4) In der Krippe gibt es eine feste Wickelzeit vor dem Schlafen.
- (5) Das Kind kann entscheiden, ob es in den Sanitärräumen oder am Wickeltisch gewickelt oder umgezogen werden möchte.
- (6) Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie und von wem es gewickelt wird, solange es personell möglich ist.
- (7) Das Kind hat das Recht, den Zeitpunkt zum selbständigen Toilettengang selbst zu bestimmen.

§ 15 Schlafen und Ruhen

- (1) Das pädagogische Personal bietet allen Kindern feste Ruhe- oder Schlafenszeiten nach dem Mittagessen an.
- (2) Die Kinder bestimmen selbst, ob und wie lange sie schlafen bzw. Ruhen wollen.
- (3) Die Kindergartenkinder haben das Recht, sich ruhig nach ihren Bedürfnissen einen Ruheplatz und eine Beschäftigung im Gruppenraum zu suchen, solange sie keine anderen Kinder in ihrer Ruhe stören.
- (4) Die Krippenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden,
 - welches Bett sie zum Schlafen wählen (einmalig am Beginn der Krippenzeit).
 - welche Utensilien sie benötigen um sich beim Ruhen wohl zu fühlen.
 - ob sie nach einer gewissen Zeit mit der pädagogischen Kraft den Schlafraum verlassen möchten.
 - ob sie sich lieber außerhalb des Schlafraumes ausruhen möchten, wenn es ihren Bedürfnissen entspricht und es organisatorisch möglich ist.
- (5) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen wie lange sie schlafen möchten. Das Krippenpersonal behält sich das Recht vor ab 14.00 Uhr die Kinder sanft zu wecken, z.B. indem die Jalousien geöffnet werden.
- (6) Jedes Kind hat das Recht auch außerhalb der festen Zeiten seinem Ruhe- und Schlafbedürfnis nachzukommen.
- (7) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen den Ruhe-/ Schlafplatz sowie den Zeitrahmen für das einzelne Kind individuell zu verändern. Diese Beschränkung der obigen Rechte wird im Vorfeld mit dem Kind und den Eltern im Dialog besprochen.

§ 16 Haus- und Raumgestaltung

- (1) Die Kindergartenkinder haben ein Anhörungsrecht über das Mobiliar und die Grundausrüstung der Gruppenräume und des Gartens.
- (2) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor über die Funktion folgender Räume zu bestimmen:
 - Sanitärbereiche, Küche, Büro, Putzkammer, Personalraum, Garderoben Gruppenräume, Wickelplatz und Schlafraum der Krippe
- (3) Die Kindergarten- und Krippenkinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Gestaltung der Spielbereiche in den Gruppenräumen und im gesamten Haus.

§ 17 Feste und Feiern

(1) Das pädagogische Personal bestimmt, welche Feste im Jahreskreislauf im Kinderhaus gefeiert werden. Die Kinder haben jedoch das Recht, zusätzliche Ideen und Wünsche für Feste einzubringen. Das pädagogische Personal versucht nach Absprache (gewöhnlich in der Kinderkonferenz) mit den Kindern diese umzusetzen.

(2) Die Kinder haben das Recht, bei der Planung und Durchführung der Feste mitzubestimmen. Den Umfang der Mitbestimmung beim jeweiligen Fest legt das pädagogische Personal vorab fest. Es informiert die Kinder über ihre möglichen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte.

(3) Die Kinder der Gruppen haben das Recht ihren Geburtstag oder andere Feste nach Absprache mit dem pädagogischen Gruppenpersonal zu feiern. Dazu können die Kinder eine begrenzte Anzahl von Kindern der anderen Gruppen einladen. Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Gestaltung ihres Geburtstages.

(4) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor auch alleine Feste und Feiern zu planen und zu gestalten.

§ 18 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht ihre Wünsche über mögliche Ausflüge im Vorfeld einzubringen.

(2) Die Kinder haben das Recht, über die Ausflugsorte mitzubestimmen. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor im Vorfeld eine Auswahl zu treffen.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an einem Ausflug teilnehmen wollen, solange es organisatorisch und personell möglich ist.

§ 19 Hausregeln

(1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens im Kinderhaus mitzuentcheiden, wenn nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung anderes festgelegt ist.

(2) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass

- sich alle gegenseitig keinen körperlichen und seelischen Schaden zufügen und die Grenzen Anderer respektiert werden.
- die Beschädigung der Einrichtung und der materiellen Ausstattung zu vermeiden ist.
- das private Eigentum Anderer geachtet wird, z.B. Eigentumsfächer, Garderobe.
- im gesamten Haus nur an vorgesehenen Orten geklettert oder gesprungen wird.
- die Stopp-Schilder Regelung im Haus geachtet wird.
- eine gegenseitige Begrüßung und Verabschiedung durch das Kind/dessen Begleitperson und einer pädagogischen Kraft stattfinden.
- die Kinder das Kinderhausgelände nicht alleine verlassen dürfen.

(3) Die pädagogischen Kräfte legen im Vorfeld für bestimmte Spielbereiche außerhalb des Gruppenraumes Regeln fest, die Sicherheitsaspekte beinhalten. Weitere nötige Regeln werden mit den Kindern in den passenden Gremien gemeinsam erarbeitet.

(4) Die pädagogischen Kräfte und Kinder entscheiden gemeinsam über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, auch alleine über mögliche Konsequenzen zu entscheiden. Die Beschwerderechte werden nach Bedarf angewendet.

§ 20 Beschwerden der Kinder

(1) Die Kinder haben jederzeit das Recht sich über alles was sie bedrückt zu beschweren, auch über die pädagogischen Kräfte. Die Kinder können jederzeit ihre Meinung äußern, auch wenn das pädagogische Personal weiß, dass die Beschwerde auf Grund der geregelten Rechte zurückgewiesen wird.

(2) Die Kinder haben das Recht Beschwerden auf vielfältige Art und Weise zu äußern. Das Team verpflichtet sich allen wahrgenommenen Beschwerden gegenüber offen und interessiert zu sein und sich auch gegenseitig über die geäußerten Beschwerden aufmerksam zu machen. Die Kinder haben das Recht auf Unterstützung durch die pädagogische Kraft um ihre Beschwerde gezielter formulieren zu können.

(3) Die Kinder haben das Recht aus vielfältigen Beschwerdewegen in der Einrichtung zu wählen.

Dazu zählen:

- das direkte Gespräch mit der pädagogischen Kraft
- die Wahl anderer Personen als Vertreter für ihre Beschwerden, z.B. Eltern, alle pädagogischen Mitarbeitenden des Hauses, die Leitung sowie andere Kinder
- die Gremien
- die Beschwerdegruppe
- die Freundekarten bei emotionalen und sozialen Konflikten
- die Kinderbefragung

(4) Das pädagogische Personal verpflichtet sich die Kinder regelmäßig über die vielfältigen Wege aufzuklären und sie bei Bedarf zu ermutigen diese zu nutzen. Das pädagogische Personal informiert die Eltern, dass sie Beschwerden ihrer Kinder nach Zustimmung an das pädagogische Personal weiterleiten.

(5) Beschwerden die nicht sofort bearbeitet werden können oder Beschwerden über Mitarbeitende werden dokumentiert. Die Dokumentation der Beschwerde ist für das Kind „lesbar“.

(6) Nach Aufnahme einer Beschwerde wird diese zeitnah bearbeitet. Die Kinder werden über ihre Rechte informiert. Sind die Rechte dazu nicht klar geregelt verpflichtet sich die pädagogische Kraft diese im Team zu klären.

Der Beschwerdeweg und die weitere Bearbeitung wird mit dem Kind gemeinsam festgelegt:

- a) entweder wird die Beschwerde mit dem Kind und nach Bedarf mit anderen Beteiligten bearbeitet und Konsequenzen oder Lösungen werden beschlossen oder
- b) die Beschwerde wird zur weiteren Bearbeitung einem dafür zuständigen Gremium oder in der Teambesprechung vorgelegt. Die Ergebnisse werden dem Kind und allen Beteiligten verständlich mitgeteilt.

Dem Beschwerdeführenden Kind wird es nach Bearbeitung der Beschwerde ermöglicht eine Rückmeldung über das Ergebnis zu geben.

(7) Bei Beschwerden über Mitarbeitende wird ein Beschwerdeweg gemeinsam mit Zustimmung des Kindes festgelegt. Die Beschwerde wird nach Zustimmung des Kindes transparent bearbeitet d.h. dass nach Möglichkeit und Wunsch der Beteiligten für die Bearbeitung weitere Personen hinzugezogen werden.

(8) Das pädagogische Personal ist verpflichtet sich in Situationen zwischen pädagogischen Kräften und Kindern einzumischen und schlichtend zu agieren, wenn emotionale oder körperliche Grenzen der Beteiligten gefährdet sind. Die Erlaubnis für das gegenseitige Einmischen haben alle pädagogischen Kräfte.

§ 21 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht einer pädagogischen Mitarbeitenden für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

Abschnitt 3: Geltungsbereich, Inkrafttreten, Verfassungsänderungen

§ 22 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO Kinderhaus Eglharting. Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich mit ihrer Unterschrift ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeitenden des Kinderhauses Eglharting in Kraft.

(2) Neuen pädagogischen Mitarbeitenden wird die Verfassung ausgehändigt und sie erteilen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift.

§ 24 Verfassungsänderungen

(1) Die Mitarbeitenden verpflichten sich die Verfassung und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen und ggf. diese zu aktualisieren.

Die Verfassung kann nur von allen pädagogischen Mitarbeitenden im Rahmen einer Teamsitzung geändert werden.

Dabei bedarf es

- eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern.
- eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Kinder und Eltern werden über die Änderungen informiert und angehört.

Abschnitt 4: Einführung und Übergangsbestimmungen

§ 54 Einführung

(1) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, die Rechte sowie die jeweils geltenden Regeln für die Kinder zu visualisieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich den Kindern ihre Selbstbestimmungsrechte in der jeweiligen Situation zu verdeutlichen und darüber in den Dialog zu gehen. Die Mitbestimmungsrechte werden durch kleine und größere Beteiligungsprojekte eingeführt.

Unterschrift der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Datum	Name	Unterschrift